

940/A XX.GP

Antrag

(gem. § 99 Abs. 1 GOG)

der Abgeordneten Mag. Helmut Peter, Partnerinnen und Partner

betreffend die Durchführung einer Sonderprüfung durch den Rechnungshof
(gem. § 99 GOG-NR) hinsichtlich des Verkaufs der AMAG

Die Umstände um den Verkauf der Austria Metallwerke AG (AMAG) um einen symbolischen Schilling an die Constantia - Gruppe (40%), den früheren Generaldirektor Klaus Hammerer (40%) sowie die Belegschaft (20%) um einen! symbolischen Schilling erscheinen vor dem Hintergrund der aktuellen Unternehmensentwicklung aufklärungsbedürftig. Wenn nämlich ein Jahr nach der Versenkung der damals immer noch schlagseitigen AMAG für das Geschäftsjahr 1997/1998 bereits Gewinnausschüttungen in der Gesamthöhe von 100 Millionen Schilling möglich sind, muß sich der Verkäufer - also die ÖIAG - vom ehemaligen Eigentümer die Frage gefallen lassen, ob er nicht zu billig verkauft hat.

Die AMAG wird im Geschäftsjahr 1998/1999 bei einem Cash - flow von rund 10% (800 Millionen Schilling) und etwa 8,5 Milliarden Schilling Umsatz ein EGT von 350 bis 380 Millionen Schilling erwirtschaften; Zahlen, die sich sehen lassen können. Vereinbarungsgemäß können dadurch aushaftende Kredite, für die nach wie vor eine Haftung der Republik besteht, bedient werden. Gegen den (offensichtlich im Aufsichtsrat geäußerten) Willen der Constantia - Gruppe wurden aber an diese, wie auch an Herrn Hammerer je 40 Millionen, an die Belegschaft 20 Millionen Schilling Dividende für das Geschäftsjahr 1997/1998 ausgeschüttet. Die Constantia ist mit dieser Optik offenbar so unglücklich, daß sie besagten Betrag als zinsloses Eigentümerdarlehen an die AMAG rücküberwiesen hat. Eine gerichtliche Auseinandersetzung der beiden Hauptaktionäre ist anhängig.

Im Fall einer solch katastrophalen Fehleinschätzung, was die weitere Entwicklung des Unternehmens angeht, wurde durch den Verkauf unter Wert dem Eigentümer - im letzten also der Republik Österreich - ein erheblicher Schaden zugefügt. In einem solchen Fall liegt es nahe, die genauen Umstände des Zustandekommens eines für einen der beiden Vertragspartner so hervorragend verlaufenden Geschäfts zu überprüfen.

Es ist daher Aufgabe des Nationalrates, den ihm zur Erfüllung seiner parlamentarischen Kontrollaufgaben beigestellten Rechnungshof im Interesse der lückenlosen Aufklärung der Fakten zu beauftragen, eine Sonderprüfung dieses Geschäftsfalls durchzuführen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher nachfolgenden

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Rechnungshof wird gemäß § 99 GOG-NR mit der Durchführung einer Sonderprüfung der Gebarung der ÖIAG hinsichtlich des Verkaufs der AMAG im Oktober 1996 beauftragt."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Rechnungshof - ausschluß zuzuweisen.